

Teil 1 - In aller Kürze

 Hinweis: Sofern nichts gegenteiliges vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



International



Neufassung: [ADR](#) »Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30.09.1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße« vom 3.6.2013

Die Neufassung berücksichtigt die zum 1.1.2013 in Kraft getretenen Änderungen.



Bund



Änderung: [4. BImSchV](#) »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen« vom 7.10.2013



Änderung: [13. BImSchV](#) »Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen« vom 7.10.2013



Änderung: [17. BImSchV](#) »Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen« vom 7.10.2013



Änderung: [31. BImSchV](#) »Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen« vom 7.10.2013



Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 4.10.2013

 Neu: [TRBA 100](#) »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien« vom Oktober 2013

Die Neufassung wurde an die Inhalte der neuen BioStoffV angepasst.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [BGR 104](#) »Explosionsschutzregeln« vom September 2013

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz« vom 10.10.2013

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 1.10.2013

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch« vom 24.9.2013

 Änderung: [IZÜV](#) »Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung« vom 7.10.2013



Sachsen-Anhalt (LSA)

 Neufassung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt« vom 10.9.2013

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: [TRBA 100](#) »Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien« vom Oktober 2013

4 Gefährdungsbeurteilung

4.1 Allgemeines

(1) Vor Beginn von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung nach § 4 BioStoffV fachkundig durchzuführen und zu dokumentieren. Fachkundig ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe befähigt ist. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung. Die für die Fachkunde erforderlichen Kenntnisse sind durch eine geeignete Berufsausbildung und eine zeitnahe einschlägige berufliche Tätigkeit nachzuweisen. In Anhängigkeit von der Aufgabe und der Höhe der Gefährdung kann zusätzlich die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sein. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen (§ 4 Abs. 1 BioStoffV).

(2) Für die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber gemäß § 4 Absatz 3 BioStoffV insbesondere Informationen über die Identität, Risikogruppeneinstufung und Übertragungswege/Aufnahmepfade der eingesetzten bzw. möglicherweise vorhandenen biologischen Arbeitsstoffe und die von ihnen ausgehenden Gesundheitsgefahren (infektiöse, sensibilisierende, toxische und sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen) zu beschaffen. Dabei sind die spezifischen Tätigkeiten und Arbeitsabläufe sowie die damit verbundenen möglichen Expositionen und relevanten Übertragungswege zu berücksichtigen. Diese Informationen sind die Grundlage für die Zuordnung zur Schutzstufe und die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. [...]

(6) Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 4 Absatz 2 BioStoffV regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder neue Informationen (z.B. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen) dies erfordern oder Anhaltspunkte vorliegen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend wirksam sind.

Falls Sie davon betroffen sind, übernehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, und setzen Sie diese um.



Bedenken Sie, dass die TRBA auch eine Reihe an materiellen Anforderungen beinhaltet. Stellen Sie sicher, dass Sie auch diese umsetzen.

4.3.1 Schutzstufenzuordnung bei gezielten Tätigkeiten

Bei gezielten Tätigkeiten korrespondiert die erforderliche Schutzstufe mit der Risikogruppe des verwendeten biologischen Arbeitsstoffes. Bei gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen unterschiedlicher Risikogruppen ist die Einstufung des biologischen Arbeitsstoffes der höchsten Risikogruppe für die Zuordnung der Schutzstufe maßgebend.

4.3.2 Schutzstufenzuordnung bei nicht gezielten Tätigkeiten

Bei nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ist das Spektrum der zu erwartenden bzw. möglicherweise vorhandenen biologischen Arbeitsstoffe zu ermitteln. [...]

5 Schutzmaßnahmen

5.1 Allgemeines

(1) Vor der Verwendung gesundheitsgefährdender biologischer Arbeitsstoffe hat der Arbeitgeber zu prüfen, ob diese durch weniger gefährliche ersetzt werden können (Substitutionspflicht). Bei gezielten Tätigkeiten ist dies in Einzelfällen möglich, z.B. wenn ein weniger pathogener Stamm zur Verfügung steht und das Versuchsziel mit diesem gleichermaßen erreicht werden kann wie mit dem entsprechenden Wildtypstamm. Bei nicht gezielten Tätigkeiten kann der Arbeitgeber in der Regel der Ersetzungspflicht nicht nachkommen. Im medizinischen Forschungsbereich ist es jedoch in Einzelfällen möglich, auf charakterisiertes Untersuchungsmaterial (HIV-, HBV- und HCV-negativ) zurückzugreifen. In diesen Fällen ist der Ersetzungspflicht Folge zu leisten.

(2) Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel sind so zu gestalten, dass biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz nicht frei werden können. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Exposition der Beschäftigten durch geeignete technische Schutzmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Diese haben grundsätzlich Vorrang vor individuellen Schutzmaßnahmen. Erst wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht allein zur Erreichung des Schutzzieles ausreichen, ist geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen (siehe Nummer 4). (3) Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse sind Arbeitsverfahren vorzuziehen,

- die weitgehend automatisiert erfolgen,
- bei denen nur wenige manuelle Schritte mit möglichst kleinen Volumina notwendig sind,
- bei denen die Aerosolbildung minimiert wird,
- bei denen eine rasche Inaktivierung des Materials erfolgt,
- bei denen eingesetzte Geräte dekontaminiert werden können.

Hat sich der Stand der Verfahrenstechnik fortentwickelt und erhöht sich hierdurch die Arbeitssicherheit erheblich, ist dieser einzuführen, soweit die Tätigkeit dies ermöglicht.

(4) Sicherheitsrelevante Geräte und Anlagen wie z.B. mikrobiologische Sicherheitswerkbänke (MSW), prüfpflichtige Laborzentrifugen, Autoklaven und raumlufttechnische Anlagen sind instand zu halten. Dies erfordert die regelmäßige Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit bzw. Betriebssicherheit und, falls erforderlich, ihre Instandsetzung.

(5) Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien sind grundsätzlich die notwendigen Hygieneregeln zu berücksichtigen. Diese umfassen auch das Verbot, Nahrungs- und Genussmittel in den entsprechenden Schutzstufenbereichen zu lagern und zu sich zu nehmen. Hierfür hat der Arbeitgeber geeignete leicht erreichbare Bereiche einzurichten.

Die betrieblichen Hygienemaßnahmen sind bei Tätigkeiten mit sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen sowie bei Tätigkeiten in der Schutzstufe 2 und höher in einem Hygieneplan festzuhalten. Die speziellen Reinigungs- und Dekontaminationsverfahren sind dabei zu präzisieren. Der Hygieneplan ist in geeigneter Weise bekannt zu machen ist (siehe Abs. 6 und 7). Seine Einhaltung ist zu kontrollieren.

(6) Gemäß § 14 Absatz 1 der BioStoffV ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren. Dies ist nicht notwendig, wenn ausschließlich Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen ausgeübt werden. [...]

(7) Alle in Laboratorien tätige Beschäftigte einschließlich der Beschäftigten von Fremdfirmen und sonstige Personen (z.B. Praktikanten) sind über die bei ihren Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen auftretenden Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Dies hat vor Aufnahme und bei maßgeblichen Änderungen der Tätigkeiten und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, in mündlicher Weise und arbeitsplatzbezogen zu geschehen. Die Unterweisung erfolgt auf der Grundlage der Betriebsanweisung und der betrieblichen Hygienemaßnahmen (Hygieneplan). Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterweisung soll so gestaltet sein, dass das Sicherheitsbewusstsein der Beschäftigten gestärkt wird. Die Umsetzung der Unterweisungsinhalte ist zu kontrollieren. Im Rahmen der Unterweisung soll auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchgeführt werden (siehe Nummer 6.2).

(8) Die Zahl der Beschäftigten, die Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab Risikogruppe 2 ausüben, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Gleiche gilt bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, die sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen besitzen.

(9) Bei gezielten Tätigkeiten ist die Identität der verwendeten biologischen Arbeitsstoffe regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren, sofern dies für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials erforderlich ist. Dies ist nicht erforderlich, wenn bereits durch andere Verfahren, z.B. Zurückgreifen auf Masterkulturen, sichergestellt werden kann, dass die Identität erhalten bleibt.

(10) Bei der Umsetzung der Maßnahmen dieser TRBA ist es erforderlich, die individuellen Gegebenheiten vor Ort und die Art der Tätigkeit zu berücksichtigen. Im Einzelfall kann von einer Maßnahme dieser TRBA abgewichen werden, wenn es das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zulässt oder eine hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vergleichbare Maßnahme ergriffen wird. Die Gleichwertigkeit ist auf Verlangen der Behörde nachzuweisen. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen



Ausblick: Änderung ArbSchG

Der Bundesrat hat am 20.9.2013 das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen (BUK-NOG) verabschiedet. Das Gesetz ergänzt unter anderem das Arbeitsschutzgesetz um einen Passus, der klarstellt, dass die Gefährdungsbeurteilung auch psychische Belastungen bei der Arbeit umfasst.

Dieser Aspekt ist nicht neu, es wird lediglich der Begriff *Gesundheit* konkretisiert.

§ 4 Nr. 1 ArbSchG

bisher: »Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.«

zukünftig: »Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und *physische und psychische* Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.«

In § 5 Abs. 3 ArbSchG wird die Aufzählung der Gefährdungsfaktoren, die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind, um *psychische Belastungen bei der Arbeit* erweitert.

Außerdem wird in § 6 die Ausnahme zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Unternehmen bis 10 Beschäftigte herausgenommen.

 Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich psychischer Gefährdungen hilft Ihnen möglicherweise der IGA Report [»Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen - Tipps zum Einstieg«](#) (mehr dazu im Infobrief [Juli 2013](#))



Heben und Tragen/Biologische Arbeitsstoffe

Vor einiger Zeit haben wir an dieser Stelle schon mal die online [eLearning-Einheiten der BG ETEM](#) vorgestellt. Dort finden Sie jetzt auch das [Lernmodul »Heben und Tragen«](#) sowie das [Lernmodul »Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen«](#).

Weitere Module sind zum Beispiel

- Erste Hilfe
- CLP-Verordnung
- Arbeiten unter Spannung
- Textilstaub
- Einstieg in Schächte
- Sicherheit auf Leitern
- Sicherheit an Büroarbeitsplätzen
- Verantwortung im Arbeitsschutz
- Laserschutz
- Verwendung von PSA gegen Absturz
- Umgang mit Gabelstaplern
- Lärm



Betrieblich genutzte Fahrzeuge

Die Unfallkasse der Post und Telekom hat ein [Merkblatt](#) veröffentlicht über die betriebliche Nutzung von Fahrzeugen und was dabei zu beachten ist.

Im Wesentlichen sind natürlich dieselben Dinge wie bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen zu beachten. Da bei der betrieblichen Nutzung das Unternehmen als Arbeitgeber Verantwortung gegenüber den Mitarbeiter hat, kann es sich nicht nur darauf verlassen, dass die Mitarbeiter schon wissen, was zu tun und zu lassen ist.



Lastmanagement

Die DENA hat einen [Flyer](#) herausgegeben, der sich mit Lastmanagement in der Industrie beschäftigt: »Der Flyer hilft beim Einstieg in das Thema und gibt einen Überblick über geeignete Prozesse und Erlösmöglichkeiten von Lastmanagement.«



EEG-Umlage 2014

Wahrscheinlich haben Sie es ohnehin schon der (Tages-) Presse entnommen, aber der Vollständigkeit halber wollen wir Sie hier über die neue EEG-Umlage informieren. Sie beträgt 6,240 Cent/kWh für 2014.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber](#).